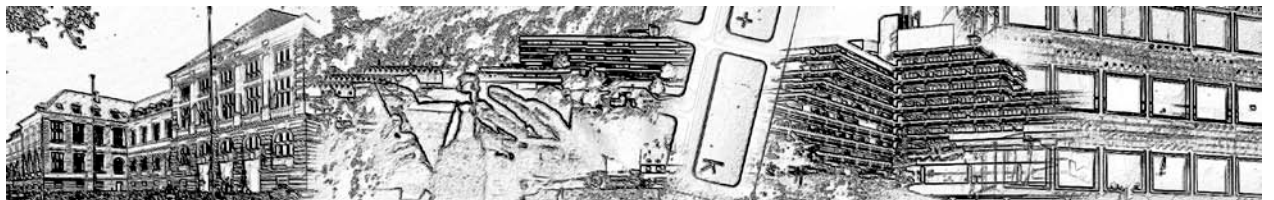


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 04/2011

Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.)
der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln

vom 4. April 2011



Herausgegeben am 8. April 2011

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts (B.A.)
der Fakultät für Architektur
der Fachhochschule Köln**

Vom

4. April 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; mündliche Ergänzungsprüfung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule
- § 24 Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium

IV. Bachelorarbeit

- § 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 29 Kolloquium

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

Anlage: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Arts führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Der Bachelorstudiengang ist ein künstlerisch-ingenieurwissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel hat, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsbefähigung zu führen. Dem dient die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Entwerfen und Gestalten, im Konstruieren und in der Bautechnik, in der wirtschaftlichen und organisatorischen Betreuung von Bauvorhaben, in der städtebaulichen Planung unter Einbeziehung des sozialen, ökologischen, rechtlichen und historischen Umfeldes. Das Studium soll darüber hinaus die Kritikfähigkeit der Studierenden schärfen, zum strukturierten Arbeiten, zu kreativ-künstlerischer Arbeit und zur Teamarbeit befähigen und in wissenschaftliches Denken einführen.
- (3) Das Studium ist breit angelegt und konzentriert sich auf die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen und Schlüsselqualifikationen, hier insbesondere Methodenkompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen
 - Grundkenntnisse in Sach- und Handlungswissen erwerben,
 - ein Bewusstsein für Entwurf, Konstruktion, technische Gebäudeausrüstung sowie die Befähigung zur Koordination und Durchführung von Projekten entwickeln,
 - sensibilisiert werden für architektonische Gestaltung und
 - in der Lage sein, künstlerische und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung von Methoden und Problemlösungskonzepten einzusetzen.

Mit dem erworbenen Basiswissen sollen die Absolventinnen und Absolventen Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln, unter Anleitung Planungsaufgaben durchzuführen. Sie sollen außerdem einen umfassenden Einblick in umweltgestaltende und hochbaubezogene Berufsfelder gewinnen.

- (4) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Dieser erste akademische Abschluss soll in allen Leistungsphasen des Berufsfeldes zur Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros befähigen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit z. B. in Bereichen des Architekturumfeldes wie z. B. Gebäudeinstandhaltung, Wohnungswirtschaft, Baumanagement, Immobilienwirtschaft, in der öffentlichen Bauverwaltung oder in weiteren Berufszweigen der Anwendung virtueller Medien und der Gestaltung zu arbeiten.
- (6) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Arts", abgekürzt B.A., verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG),
2. der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und
3. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum).

(2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen, wenn sie die weiteren, studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(4) Die nach Absatz 1 geforderte künstlerisch-gestalterische Eignung wird durch eine von der Fakultät für Architektur bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Architektur der Fachhochschule Köln. Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erfolgt einmal jährlich im Sommersemester.

(5) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik erworben wurde. Wurde die Fachhochschulreife auf andere Weise erworben, so ist ein Grundpraktikum von 8 Wochen abzuleisten. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anrechnung. Das Nähere regelt die Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln in der Praktikumsrichtlinie für das Grundpraktikum.

(6) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der Architektur oder des Bauwesens eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus den §§ 23, 24 und dem Studienplan (Anlage).

- (3) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (4) Studiensemester im Ausland zu absolvieren, ist grundsätzlich möglich. Es empfiehlt sich aus Gründen eines reibungslosen Studienverlaufs, das fünfte Semester hierfür einzuplanen.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
- (5) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Modulen, die englischsprachige Lehrveranstaltungen vorsehen, können Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren erfüllt die Aufgabe als ECTS-Koordinator.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben. Die Anrechnung unbenoteter Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen auf nach dieser Prüfungsordnung zu benotende Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnung der entsprechenden ECTS-Leistungspunkte ist nur in eingeschränktem Umfang zulässig.

(4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der oder die ECTS-Koordinator/in des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den ECTS-Koordinator oder die ECTS-Koordinatorin zu richten.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5)	Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert	
	bis 1,5	die Note "sehr gut"
	über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
	über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
	über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
	über 4,0	die Note "nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem entsprechend den zugehörigen Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Leistungen mit der Prüfungsform Kontrollierte Beteiligung (KB) bleiben bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

(7) Die Bewertung einer Modulprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Modulprüfung Entwerfen/ Konstruieren V und Raumgestaltung II sowie die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sind unverzüglich nach dem jeweiligen Kolloquium mitzuteilen und an den Studierenden- und Prüfungsservice weiterzuleiten.

(8) Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den ein durchschnittlich begabter Studierender aufbringen muss, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. der Bachelorarbeit und des Kolloquiums vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit "ausreichend" bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb von eineinhalb Jahren nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von eineinhalb Jahren nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Der Verlust des Prüfungsanspruchs bei Versäumen der Frist für den ersten oder zweiten Wiederholungsversuch tritt nicht ein, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer ausschließlich schriftlichen Modulprüfung kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften für mündlichen Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(3) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss

die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein ggf. höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20) von zwei bis zu vier Stunden Dauer, mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2 PO.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. Innerhalb dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice (oder den Prüfungsausschuss) zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist oder
- b) als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann die Erbringung von Teilnahme­scheinen, Zwischentestaten und das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 22 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage). In allen Modulen, in denen Zwischentestate vorgesehen sind, ist das erfolgreiche Ablegen der Testate Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Modulprüfung. Die Zulassung zur Prüfung durch den Studierenden- und Prüfungsservice erfolgt in diesen Fällen vorbehaltlich des Nachweises der Testate bzw. Zwischentestate. Diese Prüfungen sind im Studienverlaufsplan benannt.

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice bzw. über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grund-

gesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang – zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist - verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Sofern die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfern gestellt wird, legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(2) Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von etwa 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen,

sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Durchführung einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium mit der Ausnahme, dass hierbei die Kandidatin oder der Kandidat auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern geprüft werden kann. Präsentation und Kolloquium dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, in Studienarbeiten eine Aufgabe zu lösen, die Ergebnisse der Studienarbeiten mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.

(6) Die Präsentation mit Kolloquium hat eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

(1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, zum Beispiel Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf oder Praktikumsbericht. Weitere Prüfungsformen können insbesondere sein:

- Hausarbeit (H)
- Kontrollierte Beteiligung (KB)
- Präsentation mit Kolloquium (PK)
- Teilnahmeschein (T),
- Testat/Zwischentestat (TS)/(ZT)

(2) Teilnahmescheine sind unbenotete Prüfungsleistungen. Der Erwerb eines Teilnahmescheines bescheinigt, dass die oder der Studierende an einer Lehrveranstaltung persönlich aktiv teilgenommen, sich im für das Verständnis der Veranstaltung ausreichende Maß vorbereitet und in der Veranstaltung und deren Nachbereitung eigene Beiträge in dem geforderten Umfang geleistet hat. Die Dozentin oder der Dozent machen vor Beginn der Veranstaltung die genauen Kriterien für den Erwerb des Teilnahmescheines bekannt. Eine Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Der Aufbau der Lehrveranstaltung und die Bedingungen zum Erwerb des Teilnahmescheines sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende Fehlzeiten im Umfang von weniger als 20% ausgleichen kann. Dies kann beispielsweise durch Bereitstellung von Ausweich- oder Ersatzterminen erfolgen.

(3) Mit einem Testat/Zwischentestat wird bescheinigt, dass die oder der Studierende eine Studienarbeit (z.B. Entwurf) im geforderten Umfang erstellt hat. Der zu erbringende Leistungsumfang sowie die geforderten Inhalte und Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch sowie aus der Aufgabenstellung.

(4) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten Dauer soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(5) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) umfasst die eigenständige praktische, gestalterische, künstlerische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder eines Themas der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.

- (6) Mit der Prüfungsform „kontrollierte Beteiligung“ werden Leistungen erfasst, die nicht in der Gesamtheit benotet werden; hierunter fallen z.B. Exkursionen.
- (7) Die durch die oder den jeweils Lehrende/n festgelegte Bearbeitungszeit für Studienarbeiten (z. B. Entwürfe, Hausarbeiten, Referate) ist verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich etwas anders festgelegt ist, sind die entsprechenden Leistungen zeitlich innerhalb des Semesters zu erbringen, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten worden ist. Nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen gelten als nicht ausreichend bewertet (§ 15 Abs. 1) und führen zum Nichtbestehen der entsprechenden Teilmodulprüfung. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf eines rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden schriftlichen Antrags an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der ausdrücklichen Zustimmung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller.
- (8) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (9) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium ergeben sich aus dem Studienplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (170 CP) und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium (10 CP).

- (2) In den folgenden 26 Modulen sind durch studienbegleitende Prüfungen Credits (CP) zu erwerben:

1. Pflichtbereich (155 CP)

- BM 1.1 Entwerfen / Gebäudelehre I	10 CP
- BM 1.2 Konstruieren I	10 CP
- BM 1.3 Entwerfen / Gebäudelehre II	6 CP
- BM 1.4 Konstruieren II	6 CP
- BM 1.5 Entwerfen / Gebäudelehre III	6 CP
- BM 1.6 Konstruieren III	6 CP
- BM 1.7 Entwerfen IV/ Konstruieren IV /Raumgestaltung I	11 CP
- BM 1.8 Entwerfen V/ Konstruieren V / Raumgestaltung II	9 CP
- BM 2.1 Darstellung und Gestaltung I	8 CP
- BM 2.2 Darstellung und Gestaltung II	8 CP
- BM 2.3 CAD	7 CP
- BM 3.1 Städtebau I	4 CP
- BM 3.2 Städtebau II	4 CP
- BM 3.3 Städtebau III	4 CP
- BM 4.1 Baustofflehre/Bauphysik I	6 CP
- BM 4.2 Grundlagen der Tragwerksplanung I	4 CP
- BM 4.3 Baustofflehre/Bauphysik II	6 CP
- BM 4 - BM 4.4 Grundlagen der Tragwerksplanung II	4 CP
- BM 4.5 Integrierte Gebäudetechnik	4 CP
- BM 4.6 Ressourcenschonendes Bauen	4 CP
- BM 5.1 Planungs- und Bauökonomie	4 CP
- BM 5.2 Leistungsbeschreibung/Baurecht I	5 CP
- BM 5.3 Bauorganisation/Baurecht II	5 CP
- BM 6.1 Baugeschichte	4 CP
- BM 6.2 Architekturtheorie	4 CP
- BM 7.1 Sozio-ökonomische Grundlagen	6 CP

2. Wahlpflichtbereich (15 CP):

Im Normalfall sind die Wahlpflichtmodule aus drei der aufgeführten fünf Fachgebiete zu wählen:

- BM 8.1 Ergänzende geschichtliche und theoretische Qualifikationen	5 CP
- BM 8.2 Ergänzende darstellende und gestalterische Qualifikationen	5 CP
- BM 8.3 Ergänzende technische und ökologische Qualifikationen	5 CP
- BM 8.4 Ergänzende allgemeinwissenschaftliche Qualifikationen	5 CP
- BM 8.5 Ergänzende ökonomische und organisatorische Qualifikation	5 CP

Innerhalb der einzelnen Fachgebiete 8.1 bis 8.5 kann zwischen verschiedenen Wahlpflichtmodulen gewählt werden. Nach Rücksprache und Zusage durch den ECTS-Koordinator oder die ECTS- Koordinatorin kann auch auf das Angebot des Zentrums für akademische Qualifikation (ZaQwW) oder anderer Studiengänge der Fachhochschule Köln und anderer Hochschulen zurückgegriffen werden. Für alle Wahlpflichtmodule sind zusammen 15 Credits nachzuweisen.

Es besteht auch die Möglichkeit, Wahlmodule in größerem Umfang aus nur zwei oder sogar einem der angebotenen Fachgebiete auszuwählen.

Zu Beginn eines jeden Semesters unterrichtet die Fakultät die Studierenden über das jeweils aktuelle Angebot aus dem Wahlpflichtbereich der Fakultät durch Aushang.

(3) Die je Modul und je Semester zu erbringenden Prüfungen einschließlich der jeweiligen Credits sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Modul gemäß Anlage 1 abschließt.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Das Thema der Aufgabenstellung baut in der Regel auf dem Modul Entwerfen V/Konstruieren V/ Raumgestaltung II auf. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder – nach Zustimmung der betreuenden Person und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses - in englischer Sprache zu verfassen. Eine in englischer Sprache verfasste Bachelorarbeit muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Je nach Aufgabenstellung sind für die Arbeit Entwürfe, Modelle, Animationen oder andere Ausarbeitungen zu erstellen. Diese müssen in ihren Einzelheiten in einer präsentierbaren Gesamtdokumentation dargestellt werden, einschließlich einer Beschreibung und Erläuterung der erarbeiteten Ergebnisse.

(7) Der inhaltliche Schwerpunkt der Bachelorarbeit liegt im Entwerfen und Konstruieren. Dementsprechend sind die Institute 01 Entwerfen, Konstruieren und Gebäudelehre sowie 02 Gestaltung der Fakultät für Architektur für Themenstellung, Betreuung und Organisation zuständig. Grundsätzlich kann jede hauptamtlich im Bachelorstudiengang Architektur lehrende und gemäß § 9 Abs. 2 prüfungsberechtigte Person die Bachelorarbeit betreuen. Erst- und Zweitprüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und alle Module aus dem ersten bis fünften Semester mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule des fünften Semesters erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang – zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist - verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt sechs Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu eine Woche verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Der Textteil der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Studenten oder der Studentin findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Form einer Dokumentation von zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder von ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Diese Dokumentation muss die textliche Darstellung und ggf. Kopien von Zeichnungen bzw. Fotos der erstellten Modelle enthalten und haben den Anforderungen der Vorlagen der Fakultät an die Dateien zu entsprechen. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Studierende hat außerdem mit Abgabe der Bachelorarbeit sein Einverständnis zu erklären, dass seine Arbeit mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft wird. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 2 und 3.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 S. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium dient der Darstellung der Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Bachelorarbeit und der Ergebnisse in ihren fachlichen Grundlagen sowie fächerübergreifenden Zusammenhängen und außerfachlichen Bezügen. Hierbei sind Originalmodelle und -zeichnungen zu präsentieren. Es dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge

mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und wird gemeinsam mit ihr bewertet. Es soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Den Termin für das Kolloquium bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern.

(3) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,
2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
3. wessen Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.
- (5) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.
- (6) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.
- (7) Das Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn nicht bereits nach der Begutachtung der Bachelorarbeit aufgrund des übereinstimmenden Urteils beider Prüfenden feststeht, dass auch bei Durchführung des Kolloquiums die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden muss.
- (8) Bachelorarbeit und Kolloquium werden gemeinsam benotet, dabei wird die Einzelnote der Bachelorarbeit fünffach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet. Es müssen jedoch beide Prüfungsteile für sich genommen mindestens mit ausreichend bewertet worden sein. Für die bestandene Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums werden zehn Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.
- (2) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Noten aller Pflichtmodule und die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ein. Dabei werden die Einzelnoten entsprechend der Angabe in Anlage 1 gewichtet. Bei der so ermittelten Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzfächern gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Architektur und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1 und 6, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1 und 6 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 31 Abs. 1 und 6 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Bachelorstudiengang Architektur der Fachhochschule Köln eingeschrieben worden sind oder werden. Für die vor dem WS 2010/11 eingeschriebenen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss Übergangsregelungen, soweit der nunmehr veröffentlichte Studienplan von den zuvor bekannt gegebenen vorläufigen Studienplänen abweicht. Eine Benachteiligung aufgrund der Änderung des Studienverlaufsplanes ist auszuschließen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/07 in den Diplomstudiengang Architektur der Fachhochschule Köln eingeschrieben worden sind, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2013 nach dem bisher für sie gültigen Prüfungsrecht abschließen, danach findet auch auf ihr Studium ausschließlich diese Prüfungsordnung Anwendung. Sie haben zudem die Möglichkeit, bereits vor dem Wintersemester 2013/14 in diesen Bachelorstudiengang zu wechseln.

(4) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 22.06.2005, 26.11.2008, 08.04.2009, 05.05.2010 sowie 07.07.2010 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 16.02.2009.

Köln, den 4. April 2011

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage:
Studienplan

Studienverlauf und Modulstruktur

MESOMODUL	1. SEM.	2. SEM.	3. SEM.	4. SEM.	5. SEM.	6. SEM.
1. Lehrinhalt des Entwurfs und Konstruierens	BM 1.1 ENTWERFEN/ GEBÄUDELEHRE I	BM 1.1 ENTWERFEN/ GEBÄUDELEHRE I	BM 1.3 ENTWERFEN/ GEBÄUDELEHRE II	BM 1.5 ENTWERFEN/ GEBÄUDELEHRE III	BM 1.7 ENTWERFEN/ KONSTRUIEREN/IV/ RAUMGESTALTUNG I	BM 1.8 ENTWERFEN/ KONSTRUIEREN V RAUMGESTALTUNG II
2. Lehrinhalte der Darstellung und Gestaltung						
3. Lehrinhalte des strukturellen Entwurfs	BM 1.2 KONSTRUIEREN I	BM 1.2 KONSTRUIEREN I	BM 1.4 KONSTRUIEREN II	BM 1.6 KONSTRUIEREN III		
4. Lehrinhalte der Technikwissenschaften						
5. Lehrinhalte der Organisation des Bauens	BM 2.1 DARSTELLUNG UND GESTALTUNG I - Gestaltungshilfe I	BM 2.2 DARSTELLUNG UND GESTALTUNG II - Gestaltungshilfe II	BM 2.3 STADTBAU I - Stadtbauliches Entwerfen I	BM 2.4 STADTBAU II - Stadtbauliches Entwerfen II	BM 3.3 STADTBAU III - Stadtbauliches Entwerfen III	BM 9 THESES
6. Lehrinhalte der Geschichte und Theorie	BM 4.1 BAUSTOFFLEHRE/ BAUPHYSIK I - Baustoffe I - Bauphysik I	BM 4.2 BAUSTOFFLEHRE/ BAUPHYSIK II - Baustoffe II - Bauphysik II	BM 5.2 LEBENSZYKLUS/ PLANUNGS- UND BAUKONOMIE	BM 5.3 BAUORGANISATION/ BAUWIRTSCHAFT/ BAUPROJEKT	BM 6.1 - 6.5 WÄRMELÄRTECHNIK	
7. Lehrinhalte der Allgemeinwissenschaften	BM 4.3 DARSTELLENDGEOMETRIE I	BM 4.3 DARSTELLENDGEOMETRIE II	BM 4.4 ARCHITEKTURTHEORIE	BM 4.5 ARCHITEKTURTHEORIE	BM 6.6 - 6.7 SCHALLSCHUTZ	
8. Wahlmodule						
Lehrveranstaltungsarten						
V = Vorlesung						
SU = seminarförmlicher Unterricht						
Ü = Übung						
P = Seminar						
PK = Praktikum						
SE = Selbststudium						
Summe Module	3	6	5	7	5	4
Summe SWS	20,5	20,5	30	22	20,5	14
Summe CP	20,5	20,5	30	22	30	14

61.1	Erg. Geschichte u. ihrer Quark.	62.1	Erg. d. Entwurf u. g. d. Gestaltung	63.1	Erg. wohn- und bauplan. Quark.	64.1	Erg. allg. wissens. Quark.	65.1	Erg. bauplan. Quark.
61.2	Strukturlehre (3 CP)	62.2	Strukturlehre (3 CP)	63.2	Strukturlehre (3 CP)	64.2	Arbeitslehre (3 CP)	65.2	Arbeitslehre (3 CP)
61.3	Strukturlehre (3 CP)	62.3	Strukturlehre (3 CP)	63.3	Strukturlehre (3 CP)	64.3	Arbeitslehre (3 CP)	65.3	Arbeitslehre (3 CP)
61.4	Strukturlehre (3 CP)	62.4	Strukturlehre (3 CP)	63.4	Strukturlehre (3 CP)	64.4	Arbeitslehre (3 CP)	65.4	Arbeitslehre (3 CP)
61.5	Strukturlehre (3 CP)	62.5	Strukturlehre (3 CP)	63.5	Strukturlehre (3 CP)	64.5	Arbeitslehre (3 CP)	65.5	Arbeitslehre (3 CP)

Dieses Diagramm zeigt den Studienverlauf und die Modulstruktur. Die Module sind in den Semestern 1 bis 6 aufgeführt. Die Summe der Module, SWS (Semesterwochenstunden) und CP (Credit Points) sind am Ende des Diagramms angegeben.